

Satzung des Proyecto Vision e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Proyecto Vision. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Mannheim.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zielsetzung des Vereins ist der Aufbau eines afro-ecuadorianischen Kulturzentrums in Borbon (Provinz Esmeraldas) in Ecuador, sowie dessen zukünftige Förderung. Durch das Kulturzentrum soll ein Raum geschaffen werden indem zum einen Themen auf globaler und nationaler Ebene angesprochen werden und zum anderen auf lokaler Ebene. Es sollen die Auswirkungen der Globalisierung transparent gemacht und Perspektiven zum Schutz des Regenwaldes erarbeitet werden. Ecuador verfügt über die artenreichsten Wälder der Erde und der Verein will auf die Konsequenzen und die Auswirkungen der aktuellen Abholzung, nicht nur für die Region selbst sondern auch weltweit, aufmerksam machen und die Auswirkungen der drohenden Vernichtung des Regenwaldes aufzeigen, sowie Strategien zur Verhinderung erarbeiten. Folglich soll das Kulturzentrum Berufsförderung und vor allem die Entwicklung neuer Berufsperspektiven in Hinblick auf die angesprochenen Themen für die lokale Bevölkerung anbieten. Der Verein setzt sich zur Aufgabe private Initiativen von Bürgern und Projekte von Umweltgruppen zu unterstützen und diese zu beraten. Es soll die Eigeninitiative der dort lebenden Bevölkerung, insbesondere auch der Minderheiten verstärkt gefördert werden, um die Zerstörung der natürlichen Lebensressourcen des Landes, der Traditionen und Kultur der Einwohner zu verhindern. Um dies gewährleisten zu können setzt der Verein insbesondere auf partizipative Elemente.

Das Satzungsziel soll über das Kulturzentrum hinaus unter anderem durch Publikationen sowie Erziehung - und Aufklärungsprogramme verwirklicht werden. Im Vordergrund stehen, vor allem durch die lange musikalische Tradition der afro-ecuadorianischen Bevölkerung, kulturelle wie auch handwerkliche Veranstaltungen. Des weiteren soll das Ziel der Verbreitung und Erhalt der dort ansässigen Kultur durch wissenschaftliche und kulturelle Veranstaltungen in Deutschland und auch anderen westlichen Ländern gefördert werden. Insbesondere auch die traditionelle Musik, Tänze und der Instrumentenbau der in der Küstenregion von Esmeraldas lebenden Minderheiten soll nachhaltig gefördert und wiederbelebt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein hat keinerlei parteipolitische Ziele und ist nicht auf wirtschaftlichen Erwerb ausgerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig.

Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder dürfen sich nicht eigenwirtschaftlich betätigen.

Die Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung der Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder

Dem Verein können natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder angehören.

Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand.

Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten, die sich für die Tätigkeit des Proyecto Vision besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Die Rechte und Pflichten der fördernden und Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand individuell festgelegt. Die fördernden Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind gemäß § 9 gleichfalls stimmberechtigt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand i.S.v. § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt und von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Bis zu einer Neuwahl bleibt das Vorstandsmitglied im Amt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) als Grundlage der Wirtschaftsführung des Vereins erstellt der Vorstand eine Finanzordnung die für sämtliche Finanzangelegenheiten des Vereins verbindlich ist,
- d) die Aufnahme und Mitwirkung bei Ausschluss von Mitgliedern,
- e) der Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen- spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie beschließt über

- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Neuwahl des Vorstandes,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- f) die Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird durch Veröffentlichung in der Zeitung Mannheimer Morgen einberufen. Die Einberufung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Wahlen

Jedes Vereinsmitglied hat ein Mitverwaltungsrecht und kann bei anstehenden Wahlen fristgerecht Vorschläge für die Kandidaten einbringen. Bei zukünftigen Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden, der die Wahl vorbereitet, durchführt und das Wahlergebnis feststellt. Nach Bekanntgabe besteht der Wahlausschuss nicht mehr.

Es wird offen abgestimmt. Auch die Kandidaten haben ein Stimmrecht. Für die Wahl gilt die einfache Mehrheit, so dass derjenige als gewählt gilt, der mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Wird dieses Ergebnis von keinem Kandidaten erreicht, ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei dann die relative Mehrheit geltend ist. Es ist derjenige gewählt, der mehr Stimmen als irgendein anderer erhalten hat.

Eine Briefwahl abwesender Mitglieder ist nicht möglich.

§ 11 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mannheim.

Die Satzung wurde am 25.06.2007 beschlossen.

1. Uli Krug
2. Ute Sontheimer
3. Kurt Dinkelmann
4. Christin Irrgang
5. Naila Widmaier
6. Gudrun Riehm
7. Alexandra Pagel

